

Anhang 10

Schwerpunkt Pädiatrische Rheumatologie

1. Allgemeines

Mit der Weiterbildung für den Erwerb des Schwerpunktes für pädiatrische Rheumatologie soll der Kandidat das theoretische und praktische Wissen als auch die technischen Fertigkeiten erwerben, die ihn befähigen, in eigener Verantwortung auf dem gesamten Gebiet der pädiatrischen Rheumatologie tätig zu sein. Am Ende der Weiterbildung soll er fähig sein:

- Ambulante und hospitalisierte Patienten mit pädiatrisch-rheumatologischen Krankheiten umfassend zu beurteilen und zu behandeln und notwendige Untersuchungen und Eingriffe durchzuführen
- Pädiatrische Patienten mit rheumatologischen Erkrankungen, systemischen Entzündungskrankheiten und Vaskulitiden oder den Verdacht auf eine solche Krankheit vollumfänglich zu betreuen
- Zur multidisziplinären und kollegialen interdisziplinären Zusammenarbeit in der ambulanten und stationären Betreuung von pädiatrisch-rheumatologischen Patienten
- Zur kollegialen Zusammenarbeit mit den Erwachsenen-Rheumatologen, um eine patientengerechte Übergabe der Betreuung zu gewährleisten
- Das Verhältnis zwischen Kosten/Bedürfnis und Kosten/Nutzen der vorgesehenen diagnostischen und therapeutischen Massnahmen einzuschätzen
- Ethische und psychosoziale Aspekte in der Betreuung der Patienten und ihrer Familien angemessen zu berücksichtigen
- Wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der pädiatrischen Rheumatologie selbständig und kritisch zu analysieren
- Aktiv an der Entwicklung des fachlichen Wissens und Könnens auf dem Gebiet der pädiatrischen Rheumatologie mitzuwirken

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

2.1.1 Die Gesamtdauer der Weiterbildung beträgt 3 Jahre, wovon 1 Jahr im Rahmen der Weiterbildung zum Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin absolviert werden kann.

2.1.2 Es empfiehlt sich, die klinische Weiterbildung in pädiatrischer Rheumatologie frühestens nach Absolvierung von 2 der 3 erforderlichen Jahre Basisweiterbildung zum Facharztstitel Kinder- und Jugendmedizin zu beginnen.

2.1.3 Folgende Tätigkeiten können bis zu insgesamt maximal 1 Jahr an die Weiterbildung angerechnet werden:

- 6 Monate pädiatrisch-rheumatologische Forschungs- oder Laboratoriumstätigkeit an einer anerkannten Weiterbildungsstätte
- 6 Monate kinderorthopädische Sprechstunde in einer als Zentrales Spital anerkannten Weiterbildungsstätte für Kinder- und Jugendmedizin
- 6 Monate klinische Tätigkeit an einer anerkannten Weiterbildungsstätte für Erwachsenen-Rheumatologie (Kategorie A)

2.2 Weitere Bestimmungen

2.2.1 Voraussetzung für den Erwerb des Schwerpunktes ist der Facharztstitel für Kinder- und Jugendmedizin.

2.2.2 Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms. Die während der Weiterbildung erreichten Lernziele sind fortlaufend im Logbuch zu dokumentieren.

2.2.3 Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet pädiatrische Rheumatologie als **Autor oder Co-Autor** (in einer peer-reviewed-Zeitschrift oder als Dissertation).

3. Inhalt der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist das Erlangen von Kompetenz im Bereich der verschiedenen pädiatrisch-rheumatologischen Krankheitsbilder. Dabei soll das Kriterium nicht eine bestimmte Anzahl gesehener Fälle sein, sondern vielmehr das Erlangen von Wissen, Übersicht und Erfahrung über die Verschiedenartigkeit und Variabilität des Krankheitsspektrums sowie Kompetenz zu deren Diagnostik und Therapie.

3.1 Krankheitsbilder

Vertiefte Kenntnisse über folgende Krankheitsbilder, ihre Aetiologie, klinische Symptomatik, Komplikationen, Behandlung, Beurteilung von Untersuchungsergebnissen im klinischen Kontext, Differentialdiagnose, den Einfluss von Wachstum und Entwicklung und die adäquate Information und Instruktion von Eltern und Patienten. Interpretation von am muskuloskeletalen System von Kindern angewendeten bildgebenden Verfahren und Verständnis für histopathologische Veränderungen von Synovia, Muskel, Knochen, Haut, Gefässe und Niere.

- Juvenile idiopathische Arthritis
- Seltene systemische Entzündungskrankheiten
- multisystemischen Entzündungskrankheiten (inklusive SLE, juvenile Dermatomyositis, juvenile Sklerodermie sowie pädiatrische Vasculitis und autoinflammatorische Krankheiten)
- Nicht-entzündliche muskuloskeletale Krankheiten
- Notfälle im Kindesalter mit muskuloskeletalen Symptomen. Differentialdiagnose, Abklärungen und praktisches Vorgehen, einschliesslich die Abklärung systemisch akuter Kinder mit akuter Arthritis, SLE, Dermatomyositis, Vasculitis und anderen Krankheitsbildern mit rheumatologischen Symptomen wie Leukämie, Tumoren, Kindsmisshandlung und Makrophagenaktivierungssyndrom

3.2 Durchführung von diagnostischen und therapeutischen Punktionen von Gelenken, Sehnenscheiden und Bursae

Selbständige Durchführung von Punktionen und Injektionen in Knie-, Hand- und Sprunggelenke, Ellbogen, Schulter und Sehnenscheiden. Erfahrung mit Injektionen in Kiefergelenke, Finger-, Mittelfuss- und Zehngelenke. Erfahrung mit Punktionen/Injektionen in Hüftgelenke und ISG unter Bildgebungs-Kontrolle ist wünschenswert.

3.3 Immunologie

Umfassendes immunologisches Basiswissen mit Schwergewicht auf der Immunpathologie von pädiatrisch rheumatologischen Krankheitsbildern, Entzündungsmechanismen und der immunologischen und genetischen Ursache von angeborenen autoinflammatorischen Krankheiten.

3.4 Multidisziplinäres Vorgehen bei der Betreuung und Behandlung von pädiatrisch rheumatologischen Krankheitsbildern

Verstehen der Notwendigkeit von Teamwork und der Rollen der verschiedenen Mitglieder des Teams sowie die Fähigkeit zur Kollaboration im multidisziplinären Team sowohl in Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen als auch mit anderen ärztlichen Spezialisten und Hausärzten. Das betrifft insbesondere die Kenntnis und die multidisziplinäre Vorgehensweise bei chronischen und psychogenen Schmerzkrankheiten. Kennen und Anwenden von klinischen und funktionellen Scoresystemen zur Erfassung der Krankheitsaktivität. Kenntnisse in Rehabilitations-Massnahmen (Physiotherapie, Ergotherapie, usw.)

3.5 Pharmakologie von Medikamenten, die bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit rheumatischen Krankheiten eingesetzt werden

- Umfassende Kenntnisse über Indikation, Wirkung, Nebenwirkungen und Interaktionen aller für die Behandlung von rheumatischen Krankheiten verwendeten Medikamente sowie über die Evidenz bezüglich deren Einsatz bei Kindern. Das gilt insbesondere für nicht-steroidale Antirheumatika (NSAR), krankheitsmodifizierende Basismedikamente (sogenannte "disease modifying anti-rheumatic drugs" = DMARDs), intraartikuläre, intravenöse und orale Corticosteroide, gastroprotektive Medikamente, Immunsuppressiva und zytotoxische Medikamente, Biologische Medikamente, Medikamente zur Behandlung von Osteoporose und Wachstumsangel und Medikamente zur Schmerzkontrolle bei Kindern und Jugendlichen.
- Wissen über die Anwendung und die Risiken von Sedation und Narkose für schmerzhaft oder angstauslösende Eingriffe im Kindesalter.
- Wissen über die Auswahl an unkonventionellen und alternativmedizinischen Behandlungsmöglichkeiten für rheumatische Krankheiten und die potentiellen Konsequenzen für damit behandelte Kinder.
- Wissen über die Möglichkeiten experimenteller Therapien wie z.B. Plasmapherese, Knochenmarkstransplantation, usw. zur Behandlung von systemischen Entzündungskrankheiten im Kindesalter.

3.6 Lehr-Erfahrung

Erfahrung im Vorbereiten und Halten von Vorträgen innerhalb des Spitals sowie an nationalen und internationalen Kongressen. Wissensvermittlung und bedside-teaching an Ärzte in Weiterbildung zum Facharzt Kinder- und Jugendmedizin, Medizinstudenten und Mitglieder anderer Gesundheitsberufe und sowie interessiertes Laienpublikum.

3.7 Umgang mit medizinischer Fachinformation, Einblick in wissenschaftliche Forschung

Kompetenz im Suchen und Bewerten von publizierten Informationen. Teilnahme an Forschungsprojekten, Verstehen der ethischen Implikationen von Forschungsprojekten an Kindern und Erfahrung bei der Einreichung von Gesuchen für klinische Studien an die lokale Ethik-Kommission. Verstehen und konkretes Vorgehen beim Einholen von Einverständniserklärungen für die Durchführung von klinischen Studien. Mitwirkung bei wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der pädiatrischen Rheumatologie.

3.8 Betreuung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen und Transition

Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Erwachsenen-Rheumatologen im Zusammenhang mit dem Übertritt von Patienten mit chronischen rheumatischen Krankheiten in die Betreuung durch die Erwachsenen-Rheumatologen. Bewusstsein für die kritische Wichtigkeit einer erfolgreichen Transition für die Langzeitprognose von Patienten mit rheumatischen Krankheiten mit Beginn im Kindes- und Jugendalter.

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

Das Bestehen der Prüfung liefert den Beweis, dass der Kandidat die unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms aufgeführten Anforderungen erfüllt.

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff entspricht den Vorgaben von Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms.

4.3 Prüfungskommission

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden anlässlich der jährlichen Versammlung der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Pädiatrische Rheumatologie gewählt. Eine Neuwahl erfolgt alle 4 Jahre, Wiederwahlen sind möglich. Aus ihrer Mitte wird ein Präsident gewählt.

4.3.1 Zusammensetzung

Die Prüfungskommission besteht aus 4 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Drei Fachärzte mit Schwerpunkt für pädiatrische Rheumatologie, davon mindestens 1 Vertreter einer Universitätsklinik
- Ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, wenn möglich ordentliches Mitglied der SAGPR

Der letzte Weiterbildner eines Kandidaten kann nicht als Examinator wirken

4.3.2 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission ist für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich.

Ferner bezeichnet sie für jede Prüfung jeweils drei ihrer Mitglieder als Prüfungsexperten

4.4 Prüfungsart

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil. Gesamtdauer: 2½ Stunden

4.4.1 Praktische Prüfung

Im praktischen Teil der Prüfung muss der Kandidat 1-2 Patienten mit einem pädiatrisch rheumatologischen Problem untersuchen. Die beschriebene Pathologie wird mit den Experten besprochen. Statt dem zweiten Patienten können auch Falldiskussionen, gestützt auf Dokumente, stattfinden. Dauer: 90 Minuten

4.4.2 Theoretische Prüfung

In diesem Teil der Prüfung wird das theoretische Wissen des Kandidaten mittels schriftlicher Beantwortung eines Fragenkatalogs aus dem Gesamtgebiet der pädiatrischen Rheumatologie getestet. Dauer: 60 Minuten

In beiden Prüfungsteilen können dem Kandidaten radiologische oder klinische Befunde in Form von Photos oder Videofilmen vorgelegt werden.

Die beiden Prüfungsteile finden am gleichen Tag statt.

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Prüfung

Der Kandidat kann die Prüfung frühestens im letzten Jahr der reglementierten Weiterbildung ablegen.

4.5.2 Zeit und Ort der Prüfung

Die Prüfung wird einmal jährlich durchgeführt. Sie findet in der Regel an einer der Weiterbildungsstätten statt. Die Prüfung wird 6 Monate vorher in der Schweizerischen Ärztezeitung angekündigt.

4.5.3 Protokoll

Der Präsident der Prüfungskommission führt für jede Prüfung ein Protokoll.

4.5.4 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühr wird von der Prüfungskommission festgelegt und zusammen mit der Ankündigung der Facharztprüfung in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert.

4.5.5 Bewertungskriterien

Beide Teile der Prüfung werden als "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die Gesamtprüfung gilt als bestanden, wenn beide Prüfungsteile die Bewertung "bestanden" erhalten. Für jeden Teil der Prüfung muss von der Mehrheit der Prüfungsexperten bestimmt werden, ob die Leistungen des Kandidaten genügend sind. Die Schlussbewertung lautet "bestanden" oder "nicht bestanden".

4.6 Wiederholung der Prüfung und Einsprache

4.6.1 Eröffnung

Das Ergebnis der beiden Prüfungsteile muss dem Kandidaten schriftlich zugestellt werden.

4.6.2 Wiederholung

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

4.6.3 Einsprache

Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden.

5. Kriterien für die Anerkennung der Weiterbildungsstätten

Als anerkannte Weiterbildungsstätten gelten Abteilungen bzw. Stationen für pädiatrische Rheumatologie an Schweizer Universitätskliniken oder gleichwertige Kliniken, die folgende Kriterien erfüllen:

Ärztlicher Mitarbeiterstab	
Vollamtlicher Leiter mit Schwerpunkt pädiatrische Rheumatologie (vollamtlich (80-100%) für pädiatrische Rheumatologie angestellt	+
Stellvertreter mit Schwerpunkt pädiatrische Rheumatologie oder dem Nachweis von mindestens 5 Jahren regelmässiger Tätigkeit in pädiatrischer Rheumatologie	+
Reguläre pädiatrisch-rheumatologische Assistenz- oder Oberarztstelle	+
Infrastruktur / Leistungsangebot	
Multidisziplinäre Infrastruktur einer Kinderklinik, mit fest angestellten Schwerpunkträgern zumindest für die Gebiete pädiatrische Nephrologie, Kardiologie, Neurologie, und pädiatrische Radiologie	+
Pädiatrische Physiotherapie und Ergotherapie	+
Pädiatrische Intensivstation	+
Kinderpsychiatrischer Liaison-Dienst	+
Institutionseigenes Sicherheitsmanagementsystem für den Umgang mit Risiken und Fehlern und deren Verhinderung	+
Klinikeigenes (bzw. abteilungseigenes, institutseigenes) oder durch die Fachgesellschaft bereitgestelltes Meldewesen für Fehler (u. a. Critical Incidence Reporting System, CIRIS)	+
Weiterbildung	
Möglichkeit zur wissenschaftlichen Tätigkeit	+
Strukturierte Weiterbildung (Minimalzahl Std. pro Monat)	10
Möglichkeit des Besuchs nationaler und internationaler Weiterbildungsveranstaltungen	+
Von den folgenden 6 Fachzeitschriften stehen die aktuellen Ausgaben von mindestens 3 den Weiterzubildenden jederzeit als Print- und/oder Volltext-Online-Ausgaben zur Verfügung: [Arthritis and Rheum, J Rheumatol, Rheumatol, Joint Spine and Bone, Brit J Rheumatol, Ann Rheum Dis]	+
Am Arbeitsplatz oder in dessen unmittelbaren Nähe steht ein PC mit leistungsfähiger Internetverbindung bereit	+
Für die an der Weiterbildungsstätte nicht verfügbare Zeitschriften-Artikel und Bücher besteht ein Zugang zu einer Bibliothek mit Fernleihe	+

Verschiedene Kliniken / Institutionen können sich zu einem Weiterbildungsverbund zusammenschliessen. Alle angeschlossenen Einheiten gelten als eine Weiterbildungsstätte mit einem Weiterbildungskonzept in der entsprechenden Kategorie.

6. Übergangsbestimmungen

- 6.1. Vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Weiterbildungsperioden im In- und Ausland werden angerechnet, soweit sie den Bedingungen des Programms und der Weiterbildungsordnung entsprechen. Insbesondere muss die Weiterbildungsstätte zur entsprechenden Zeit die Kriterien unter Ziffer 5 erfüllt haben (das Erfordernis des Titels beim damaligen Leiter der Weiterbildungsstätte entfällt).
- 6.2. Vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Tätigkeitsperioden in leitender Funktion in einer Weiterbildungsstätte werden anstelle von Weiterbildungsperioden angerechnet. Tätigkeitsperioden werden jedoch nur angerechnet, wenn die Weiterbildungsstätten zur entsprechenden Zeit den Bedingungen des Programms (Ziffer 5) und der WBO entsprechend.
- 6.3. Ausnahmsweise kann der Schwerpunkt an Pioniere der pädiatrischen Rheumatologie erteilt werden, auch wenn die Bedingungen unter Ziffer 6.1 und 6.2 nicht erfüllt sind. Der Gesuchsteller muss Pionierleistungen in Forschung oder Klinik im Bereich der pädiatrischen Rheumatologie erbracht haben und verfügt über einen entsprechenden Leistungsausweis.
- 6.4. Gesuche um Anerkennung von Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden, welche vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolviert wurden, müssen innerhalb von 10 Jahren nach Inkraftsetzung eingereicht werden. Bei später eintreffenden Gesuchen werden vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden nicht mehr anerkannt.
- 6.5. Wer die Weiterbildung am 31. Dezember 2010 nicht abgeschlossen hat muss für die Erlangung des Schwerpunkts pädiatrische Rheumatologie in jedem Fall eine Bestätigung über die Teilnahme an der Facharztprüfung vorlegen.

Inkraftsetzungsdatum: 1. Januar 2010

Revisionen gemäss Art. 17 der Weiterbildungsordnung (WBO):

- 16. Juni 2016 (Ziffern 2.1.2 und 2.2.1; genehmigt durch SIWF)